

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.686.089

Wien, am 9. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. September 2023 unter der Nr. **16130/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Generäle im Innenministerium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Laut § 145a Abs 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wäre entsprechend Takacs Position die Bezeichnung als "Bundespolizeidirektor", nicht aber als "General" berechtigt. Ist seitens Ihres Ressorts vorgesehen, dass Takacs die Bezeichnung "General" künftig nicht mehr verwendet?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn nein, wieso verstößen Sie gegen geltendes Beamten-Dienstrecht?*
- *Nach Ihrer Antwort in 14884/AB ist Michael Takacs "ungeachtet dessen zum Verwenden der Distinktion General berechtigt". Auf welcher juristischen Begründung basiert diese Behauptung?*
- *Inwiefern kann Michael Takacs zur Verwendung der Bezeichnung General berechtigt sein, wenn das Gesetz in seinen Erläuterungen explizit von der Anwendung der Bezeichnung des Bundespolizeidirektors anstelle der des Generals spricht?*

- *Gab es Ihrerseits irgendwelche Reaktionen auf die Beamtenstellenrechtsnovelle? Haben Sie Michael Takacs von der Beamtenstellenrechtsnovelle und der damit einhergehenden Änderung seiner Verwendungsbezeichnung informiert?*

Der betroffene Beamte wurde vom Herrn Bundespräsidenten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 für die Dauer von fünf Jahren auf die Planstelle der Verwendungsgruppe E1, Funktionsgruppe 12 im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Inneres ernannt und ist demzufolge gemäß § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst, BGBI. II Nr. 204/2005 idF BGBI. II Nr. 297/2017, zum Führen des Dienstgrades „General“ berechtigt. Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2022, BGBI. I Nr. 205/2022, wurde im § 145a Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) der Absatz 6 eingefügt und darin für die Leiterin oder den Leiter der Gruppe II/BPD/Bundespolizeidirektion die Verwendungsbezeichnung „Bundespolizeidirektorin“ oder „Bundespolizeidirektor“ vorgesehen.

Nach § 63 Abs. 4 BDG 1979 kann der Beamte die Verwendungsbezeichnung führen, muss sie aber nicht.

Der betroffene Beamte ist gemäß der auf Grundlage des § 60 BDG 1979 erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Tragen von Uniformen und die Verpflichtung zur Ausweisleistung, BGBI. II Nr. 203/2005, verpflichtet, im Dienst die amtlich zugewiesene oder mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres beschaffte Dienstkleidung (Uniform) und die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände zu tragen. Da für den Bundespolizeidirektor bis dato keine eigene Distinktion vorgesehen ist, ist er gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst, BGBI. II Nr. 204/2005, berechtigt, die für seine dienstrechtliche Einstufung der Verwendungsgruppe E1, Funktionsgruppe 12, vorgesehene Distinktion eines Generals zu tragen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Personen innerhalb von Ihrem Ressort führen eine der in § 145a Abs 1 vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen?*

Der im Absatz 1 des § 145a BDG 1979 für den Exekutivdienst vorgesehene Amtstitel „Exekutivbediensteter“ wird von keiner Person im Bundesministerium für Inneres geführt.

Alle Exekutivbediensteten führen gemäß der auf Grundlage von Absatz 3 des § 145a BDG 1979 erlassenen Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Führen von

Dienstgraden im Exekutivdienst, BGBl. II Nr. 204/2005, die im Absatz 2 des § 145a BDG 1979 für Beamte der Besoldungsgruppe Exekutivdienst entsprechend ihrer jeweiligen Verwendungs- und Funktionsgruppe vorgesehenen Dienstgrade als Verwendungsbezeichnungen.

Zur Frage 6:

- *Welche Grundvoraussetzungen (Ausbildung, Studium, Fähigkeiten, Kenntnisse) sind für Beamt:innen der Verwendungsgruppe E1 in den Funktionsgruppen 9-12 vorgesehen?*

Die grundsätzlichen Ernennungserfordernisse für Beamte und Beamtinnen der Verwendungsgruppe E1 in den Funktionsgruppen 9 bis 12 sind in der Anlage 1 zum BDG 1979, Ziffer 8.15., und in der Sonderbestimmung, Ziffer 8.17., normiert.

Weiters sind für Beamte und Beamtinnen der Verwendungsgruppe E1 in den Funktionsgruppen 9 bis 12 die in der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung erforderlichen Anforderungen betreffend Kenntnisse, Fähigkeiten sowie Kompetenzen und Erfahrungen als Grundvoraussetzungen vorgesehen. Arbeitsplatzbezogen kann auch der positive Abschluss des Master-Studiums Strategisches Sicherheitsmanagement als Voraussetzung vorgesehen sein.

Für die Ernennung in die Verwendungsgruppe E1 ist gemäß Anlage 1 zum BDG 1979, Ziffer 8.18., zudem eine besondere Bestimmung für Angehörige der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst vorgesehen. Diese können bei Erfüllung der Erfordernisse gemäß Ziffer 1.12. (Abschluss eines Hochschulstudiums) sowie dem erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 1 und dem erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für den Exekutivdienst sowie eine mindestens zweijährige Praxis im exekutiven Außendienst oder einer mindestens achtjährigen praktischen Erfahrung in der Führung operativer Einheiten einschließlich der Planung und unmittelbaren Führung polizeilicher Einsätze in die Verwendungsgruppe E1 ernannt werden.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes ist.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Falls ein rechtswissenschaftliches Studium zu den Voraussetzungen zählt: Wie viele der zum Stichtag 1.6.2023 29 Beamt:innen der Verwendungsgruppe E1 in den*

Funktionsgruppen 9-12 haben kein solches Studium abgeschlossen? Wie viele haben keine Grundausbildung abgeschlossen?

- *Wie viele der zum Stichtag 1.6.2023 29 Beamt:innen der Verwendungsgruppe E1 in den Funktionsgruppen 9-12 haben weder eine Grundausbildung noch ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen?*

Das Studium der Rechtswissenschaften ist keine Voraussetzung. Alle 29 Beamten und Beamtinnen haben die Grundausbildung abgeschlossen.

Zur Frage 9:

- *Wie rechtfertigen Sie, Personen ohne die notwendigen Qualifikationen in solch hohen Positionen innerhalb Ihres Ministeriums zu beschäftigen?*

Es werden keine Personen in diesen Positionen beschäftigt, die nicht die notwendigen Qualifikationen aufweisen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Zum Zeitpunkt der Beantwortung von 13553/AB waren 9 von 14 der Referatsleitungen in der Gruppe der Bundespolizei unbesetzt. Hat sich diese Zahl zwischenzeitig geändert? Wie lautet der aktuelle Stand?*
- *Wie viele der 9 von 14 der Referatsleitungen in der Gruppe der Bundespolizei wurden besetzt?*
 - Gab es in jedem Fall eine Ausschreibung?*
 - Wie viele Personen haben sich für die Leitungsfunktionen jeweils beworben?*
 - Wie viele Frauen haben sich für die Leitungsfunktionen jeweils beworben?*
 - Zu welchen Ergebnissen führten die jeweiligen Auswahlverfahren?*
 - Wie viele Leitungsfunktionen wurden mit Frauen besetzt?*
 - Wenn die Leitungsfunktionen nicht mit Frauen besetzt wurden: Inwiefern waren diese weniger qualifiziert?*
 - Wurden Referatsleitungen interimistisch besetzt?*
 - Wie viele Referatsleitungen wurden mit Personen besetzt, die zuvor interimistisch mit dieser Funktion betraut waren?*
 - Wie viele Referatsleitungen wurden mit internen Personen besetzt?*

Von den in der Beantwortung zur parlamentarischen Anfrage 13788/J vom 31. Jänner 2023 (13553/AB XXVII. GP) angegebenen neun Referatsleitungen der Gruppe Bundespolizeidirektion waren zum Stichtag der gegenständlichen Anfrage fünf mit männlichen Personen auf Dauer besetzt. Zwei weitere Besetzungen erfolgten mit 1.

Oktober 2023. Den Besetzungen gingen jeweils ressortinterne Interessenten/innensuchen voran. Dementsprechend wurden alle Referatsleitungen mit Personen besetzt, welche bereits in einem Dienstverhältnis zu meinem Ressort standen. Keine dieser Personen war zuvor interimistisch mit dem jeweiligen Arbeitsplatz betraut. Auf die sieben Interessenten/innensuchen bewarben sich insgesamt 14 Bedienstete, davon drei Frauen. Eine der Referatsleitungen ist aktuell interimistisch besetzt.

Zur Frage 12:

- *Wurde in jenen Fällen, in denen eine Besetzung der Referatsleitungen noch ausständig ist, bereits eine Interessentensuche eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann jeweils?*
 - b. *Wenn nein, wurde die Bewertung durch das BMKÖS bereits abgeschlossen?*
 - i. *Wenn ja, woran scheitert eine Interessentensuche?*
 - ii. *Wenn nein, gibt es diesbezüglich einen Austausch mit den zuständigen Stellen?*
 - 1. *Welche Einwände hat das BMKÖS Ihnen bezüglich noch nicht genehmigter Arbeitsplatzbewertungen mitgeteilt?*

Eine Interessenten/innensuche wurde am 8. Mai 2023 eingeleitet, wobei der Besetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Hinsichtlich einer Referatsleitung ist die Interessenten/innensuche für Oktober 2023 geplant. Da die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieses mit der Geschäftseinteilungsänderung im Juli 2022 neu eingerichteten Referats in die neuen Aufgabenbereiche eingearbeitet und eingeschult, sowie sämtliche Arbeitsprozesse und –abläufe neu festgelegt werden mussten, bestand bereits mit Inkrafttreten der Geschäftseinteilungsänderung die Notwendigkeit einer interimistischen Besetzung der Referatsleitung. Infolge des erst im April 2023 vorliegenden Bewertungsergebnisses durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport gelangten in weiterer Folge die in diesem Referat neu eingerichteten Arbeitsplätze zur Besetzung und hätte eine zeitgleiche Neubesetzung des Arbeitsplatzes der Referatsleitung eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gefährdet.

Zu den Fragen 13, 14 und 22:

- *Wie lange blieben die Referatsleitungen insgesamt unbesetzt? Bitte um Angabe in Monaten, nach Referatsleitungen.*
- *Wie planen Sie, künftig zu vermeiden, dass leitende Positionen innerhalb Ihres Ressorts für einen so langen Zeitraum unbesetzt bleiben?*

- *Wie wollen Sie die Zahl an lediglich interimistisch besetzten Posten künftig vermindern?*

Grundsätzlich besteht ein Bestreben der ehestmöglichen Nachbesetzung von Leitungspositionen. Gegenständlich wurden die zeitlichen Verzögerungen durch die erforderlichen vorherigen Bewertungen der Arbeitsplätze bedingt durch das Ausmaß der Organisationsänderung meines Ministeriums ausgelöst und nahmen dementsprechend auch eine längere Zeit in Anspruch.

Nachdem die Bewertungsergebnisse zur Bundespolizeidirektion - darunter auch die Referatsleitungen - im April 2023 einlangten, wurden umgehend die erforderlichen Maßnahmen, bestehend aus der jeweiligen Veröffentlichung der Interessent/innensuche sowie der weiterfolgende Besetzungsprozess, in die Wege geleitet. Demzufolge blieben seit Inkrafttreten der Geschäftseinteilungsänderung eine Referatsleitung bis 1. Juli 2023, drei Referatsleitungen bis 1. August 2023 und zwei Referatsleitungen bis 1. Oktober 2023 unbesetzt.

Zur Frage 15:

- *13553/AB ergab, dass sich der Personalstand innerhalb Ihres Ministeriums nach der Organisationsreform erhöht hat. Inwiefern ist es zielführend, durch eine Organisationsreform mehr Personalaufwand zu erzeugen, wenn der Personalmangel im Bereich der Polizist:innen weiterhin eklatant ist?*

Organisationsreformen, wie jene im Jahr 2022, können nicht isoliert nur unter dem Aspekt von Personaleinsparungen betrachtet werden. Vielmehr sind sie Teil eines umfassenderen und permanenten Organisationsentwicklungsprozesses mit dem Ziel der notwendigen Anpassung von Strukturen an neue oder geänderte Anforderungen und Aufgaben. Zudem erfolgte unter anderem die Einrichtung der Direktion für digitale Services, welche mit Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung und auch nach dem RIVIT-Besoldungsschema besetzt wurde und wird. Der Schluss, dass die Organisationsreform Auswirkungen auf den Exekutivdienst hätte, geht daher ins Leere.

Zur Frage 16:

- *Seit vergangenem Jahr ist Christian Stella als Kabinetschef in Ihrem Ministerium tätig, der seit Februar 2021 Leiter der Flugpolizei war. Stella übernahm die Stelle als Kabinetschef im Oktober 2022, die Abteilungsleitung der Flugpolizei wurde laut Website des BMI erst mit 1. Mai 2023 vorübergehend neu besetzt - schließlich bindet Christian Stella immer noch diesen Posten, um nach seinem Job im Kabinett wieder an*

die Spitze der Flugpolizei zurückzukehren. Wieso hat die interimistische Besetzung so lange gedauert?

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 wurde bereits eine, hinsichtlich der einzelnen Angelegenheiten mehrere Personen umfassende, Vertretungsregelung vorgenommen und schließlich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2023 die interimistische Leitung der Abteilung einer dieser Personen zugewiesen. Die Leitung der Flugpolizei war damit zu jedem Zeitpunkt gegeben.

Zur Frage 17:

- *Die damalige Mitwerberin um den Posten der Leitung der Flugpolizei, Bettina Bogner, beschwerte sich nach dem erfolgten Bewerbungsverfahren bei der Bundesgleichbehandlungskommission - und bekam Recht. Wieso sitzt Christian Stella immer noch auf einer Position, die ihm nicht zusteht?*

Eine Abberufung ist in Ermangelung eines diesbezüglichen gesetzlichen Abberufungstatbestandes nicht vorgesehen.

Zur Frage 18:

- *Für die Leitung des Geschäftsbereichs B einer LPD ist entweder ein A1-Aufstiegskurs oder ein Studium der Rechtswissenschaft zwingende Voraussetzung. Wann genau wurden diese alternativen Voraussetzungen als solche eingeführt (bitte um genaue Angabe des Datums)?*

Mit Schreiben vom 19. August 2021 hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Adaptierung der Arbeitsplatzbeschreibung für die Leitung des Geschäftsbereichs B einer Landespolizeidirektion betreffend dem Ernennungserfordernis „Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften“ zugestimmt.

Der A1-Aufstiegskurs wird in der Arbeitsplatzbeschreibung nicht explizit angeführt, jedoch regelte das BDG 1979 in der Anlage, Ziffer 1.13. (aufgehoben mit Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015), dass das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften durch die erfolgreiche Absolvierung Aufstiegskurses ersetzt wird.

Im § 284 Abs. 85 BDG 1979 wurde festgelegt, dass auf Personen, die den Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie des Bundes erfolgreich absolviert haben, die Anlage 1 Ziffer 1.13. in der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Fassung weiterhin anwendbar ist.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Wann erhielt Christian Stella die Position als Leiter des Geschäftsbereichs B in der LPD Burgenland?*
- *Erfüllte Christian Stella zum damaligen Zeitpunkt alle gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen?*
 - a. *Falls bereits ein A1-Aufstiegskurs oder ein Studium der Rechtswissenschaft zwingende Voraussetzung war: Hatte Stella zu diesem Zeitpunkt eine der beiden Ausbildungen?*
 - b. *Wo arbeitete Christian Stella vor seiner Leitung des Geschäftsbereichs B der LPD Burgenland?*

Unter Erfüllung sämtlicher gesetzlichen Voraussetzungen wurde der Beamte mit 1. September 2012 mit der Leitung des Geschäftsbereichs B der LPD Burgenland betraut.

Weder der A1-Aufstiegskurs noch ein Studium der Rechtswissenschaften war eine zwingende Voraussetzung für diese Position.

Der Beamte arbeitete seit seinem Eintritt in den Bundesdienst in verschiedenen Bereichen innerhalb der Polizei bzw. des Innenministeriums.

Zur Frage 21:

- *Wie viele Posten innerhalb Ihres Ministeriums sind aktuell bloß interimistisch besetzt?*
 - a. *Wie viele davon sind Leitungspositionen?*

Bezüglich der Bereiche der Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst, dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie dem Bundeskriminalamt wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 15448/J vom 30. Juni 2023 (14950/AB XXVII. GP) verwiesen.

Darüber hinaus sind zum Stichtag der Anfrage 121 Arbeitsplätze, davon elf Leitungspositionen, interimistisch besetzt.

Gerhard Karner

